

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 180/67

URTEIL

Verkündet am

18. September 1969
Horn,
Justizhauptssekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

der Firma Lucie L [REDACTED], Bekleidungswerke, D [REDACTED]
[REDACTED], Inhaberin Lucie H [REDACTED], D [REDACTED], S [REDACTED]-Str. [REDACTED],
Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Hanna H [REDACTED] geb. S [REDACTED], H [REDACTED]/[REDACTED]
[REDACTED], O [REDACTED]straße,

Klägerin, Berufungsklägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. September 1969 unter Mitwirkung der Bundesrichter Rietschel, Hubert Meyer, Dr. Vogt, Dr. Finke und Schmidt

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 5. Juli 1967 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Schwiegersohn der Klägerin Hans T. war in den Jahren 1957 und 1958 auf Grund mündlicher Vereinbarungen Handelsvertreter der Beklagten, die Damenoberbekleidung herstellt. Von Anfang 1959 bis Anfang 1961 trat seine Ehefrau Hanneliese T. unter ihrem Mädchennamen H. und der Firma Textilvertretung H. als Handelsvertreterin der Beklagten auf. Seit Februar 1961 arbeitete wieder Hans T. für die Beklagte.

Die vorbezeichnete Handelsvertretertätigkeit bestand in dem Besuch von Konzernen und Einkaufsverbänden, die dann auf Grund der ihnen vorgelegten Musterkollektionen unmittelbar bei der Beklagten bestellten.

Wegen Meinungsverschiedenheiten zwischen T. und der Beklagten über die Höhe der Provisionssätze

- 3 -

kündigte die Beklagte das Vertragsverhältnis mit Schreiben vom 29. April 1963 zunächst zum 31. Juli 1963, später zum 30. Juni 1963.

T [REDACTED] hat die ihm nach seiner Auffassung gegen die Beklagte zustehenden Ansprüche an die Klägerin abgetreten. Diese hat im ersten Rechtszug von der Beklagten Zahlung von 109.221,77 DM nebst Zinsen begehrt, in der Berufungsinstanz nur noch Zahlung von 40.000,- DM nebst Zinsen. Sie hat in erster Linie einen Ausgleichsanspruch nach § 89 b HGB geltend gemacht, dessen Höchstbetrag sie auf 33.881,- DM angegeben hat (BU 19), hilfsweise und im übrigen einen Schadensersatzanspruch, weil die Beklagte T [REDACTED] rechtswirksam erst zum 30. September 1963 hätte kündigen können und diesem daher Provisionseinnahmen entgangen seien. T [REDACTED] sei ununterbrochen seit 1957, also mehr als drei Jahre Handelsvertreter der Beklagten gewesen; seine Frau habe in den Jahren 1959 bis 1961 nur treuhänderisch ihren Mädchennamen zur Bezeichnung der Vertretung hergegeben, weil T [REDACTED] wegen einer ihn bindenden Konkurrenzklausel verhindert gewesen sei, nach außen hin für die Beklagte aufzutreten.

Die Beklagte hat sich demgegenüber darauf berufen, Tromp sei erst wieder von März 1961 an ihr Handelsvertreter gewesen und habe in dieser Zeit keine neuen Kunden geworben. Die Zeit von 1959 bis 1961 sei ihm nicht zuzurechnen; daher sei auch die Kündigung zum 30. Juni 1963 zulässig gewesen. Sie - die Beklagte - habe außerdem einen wichtigen Grund zur Kündigung gehabt. T [REDACTED] habe sich seit Mitte April 1963 nicht mehr bei ihr sehen lassen, sondern habe bald darauf die Klage



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

erheben lassen, die beleidigende Vorwürfe gegen sie enthalte. Unter diesen Umständen sei es ihr nicht zumuten gewesen, ihn im August/September 1963 noch mit der Vorlage der Kollektionen für die Frühjahrssaison 1964 zu beauftragen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat sowohl den Ausgleichsanspruch wie den Schadensersatzanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

A. Zum Ausgleichsanspruch

I.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, für dessen Beurteilung sei davon auszugehen, daß das Handelsvertreterverhältnis zwischen T. und der Beklagten im Oktober 1957 begonnen und ununterbrochen bis zum 30. September 1963, dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung der Beklagten, fortbestanden habe. Anfang 1959 habe T. in rechtlich zulässiger Weise die Ausföhrung seiner Vertragspflichten mit Zustimmung der Beklagten seiner Ehefrau übertragen. Das Vertragsverhältnis zwischen ihm und der Beklagten sei dadurch nicht beendet oder unterbrochen worden. Frau T. sei verpflich-

tet gewesen, ihre Rechtsposition auf Verlangen ihres Ehemannes auf diesen zurückzuübertragen, wie sie das dann im Frühjahr 1961 getan habe.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Sämtliche dagegen gerichteten Revisionsangriffe haben keinen Erfolg.

Es ist der Revision insbesondere verwehrt, den Sachverhalt anders als der Tatrichter zu würdigen. Für die rechtliche Zulässigkeit der von ihm angenommenen Regelung verweist das Berufungsgericht mit Recht auf den sich aus § 305 BGB ergebenden Grundsatz der Vertragsfreiheit im Schuldrecht. Danach kann der Inhalt eines Schuldverhältnisses durch Vertrag der Beteiligten, der auch aus deren schlüssigem Verhalten entnommen werden kann, geändert werden. Ein Fall, in dem das Gesetz das nicht zuließe, liegt hier nicht vor.

1. Das Berufungsgericht konnte die von ihm angenommene Regelung ohne Rücksicht darauf als bewiesen ansehen, daß es keine dahingehende Verkehrssitte gibt. Immerhin kommen solche "Tarnmaßnahmen" unter Ehegatten nicht selten vor, und zwar häufig ohne Wahrung der unter Fremden üblichen Formen. Hier war zudem von vornherein kein schriftlicher Handelsvertretervertrag geschlossen worden. Das Berufungsgericht konnte auch davon ausgehen, daß es damals vom Standpunkt der Beklagten aus ohne besondere tatsächliche und rechtliche Bedeutung war, ob eine Zeit lang anstelle von Hans T. dessen Frau nach außen hin die Handelsvertreteraufgaben für sie wahrnahm. Alle Beteiligten haben damals offenbar

nicht mit den Rechtsfolgen gerechnet, die sich dann nach der Kündigung ergeben haben.

Wenn tatsächlich Frau T. die Handelsvertreter-tätigkeit übernahm, brauchte die Beklagte auch nicht, wie die Revision jetzt meint, Bedenken zu haben, daß sie sich mit ihrer Zustimmung zu den Vorschlägen der Eheleute T. einer Beihilfe zum Vertragsbruch oder eines illoyalen Verhaltens gegenüber dem Geschäfts-partner von T. schuldig mache.

2. Selbst wenn die Klägerin zum Teil einander widersprechende Behauptungen aufgestellt haben sollte, war das Berufungsgericht rechtlich nicht gehindert, zu einer der Klägerin günstigen Entscheidung zu kommen. Es handelte sich aber auch im wesentlichen nur um verschiedene rechtliche Wertungen, die die Klägerin vorge-tragen hat.

3. Die Revision hat ausdrücklich erklärt, sie be-kämpfe nicht die rechtliche Möglichkeit einer vollen Übertragung der Aufgaben des Handelsvertreters auf einen anderen, wenn der Unternehmer damit einverstan-den sei. Sie wendet sich nur dagegen, daß ein solcher Fall hier vorliege. Damit greift sie aber unzulässiger Weise die tatrichterlichen Feststellungen an.

Im übrigen hat auch nach der Feststellung des Be-rufungsgerichts Frau T. Anfang 1959 die Vertretung der Beklagten übernommen, nur daß dieses dadurch ohne Rechtsirrtum das Vertragsverhältnis zwischen T. und der Beklagten als nicht beendet oder unterbrochen ange-sehen hat.

4. Auch bei der Gesamtwürdigung des Schriftwechsels ist dem Berufungsgericht kein Rechtsfehler unterlaufen. Es ist verständlich, daß unter den obwaltenden Umständen Wendungen in einzelnen Schreiben nicht eindeutig zu werten sind. Die Beklagte hat selbst eine gegen ihre Auffassung sprechende Ausdrucksweise im Schreiben vom 4. Februar 1960 auf ein Versehen in ihrem Büro zurückgeführt. Die Revision vermag jedenfalls nicht darzutun, daß bestimmte Umstände zwingend die Würdigung des Berufungsgerichts als unmöglich erscheinen ließen.

Daß Frau T. selbst in der fraglichen Zeit auf Grund ihrer tatsächlich nach außen in Erscheinung tretenden Handelsvertretertätigkeit vom Finanzamt zur Einkommensteuer veranlagt worden ist, steht nicht entgegen.

5. Das Berufungsgericht hat es dahinstehen lassen, ob Tromp in den Jahren 1959 bis 1961 auch persönlich Vorlagen für die Beklagte besorgt hat. Die Beklagte hat selbst darauf hingewiesen, wenn T. das getan hätte, wäre dadurch sein Verstoß gegen die von ihm mit seinem Geschäftspartner Dr. R. vereinbarte Konkurrenzklausel leicht zu Tage getreten. Wenn er sich einer solchen Tätigkeit enthalten hat, wovon für die Revisionsinstanz auszugehen ist, spricht das also nicht gegen die Auffassung des Berufungsgerichts. Dieses brauchte es andererseits nicht entscheidend zum Nachteil der Klägerin zu werten, daß die Eheleute T. bei ihrer Zeugenvernehmung bekundet haben, T. sei unter dem Namen H. als Handelsvertreter für die Beklagte tätig geworden.

6. Die Revision meint, es hätte im Frühjahr 1959 zwischen den Parteien irgendwie klar werden müssen, daß T selbst - ohne Vertragspflichten und ohne Verantwortung - Vertreter bleiben sollte. Das Berufungsgericht hat dahingehende Feststellungen getroffen, insbesondere mit der Erklärung (BU 27), man habe unter Aufrechterhaltung des alten Vertragsverhältnisses lediglich neue Modalitäten für die Ausführung der Handelsvertreteraufgaben einführen wollen, die Beklagte habe dem nicht widersprochen, sie habe keinerlei Maßnahmen zur Beendigung des Vertragsverhältnisses mit Tromp und zur Neubegründung eines solchen mit seiner Frau getroffen (BU 30). Mit dieser Auslegung des rechtserheblichen Verhaltens der Beteiligten hat der Patrichter die Grenzen seiner Befugnis zur freien Würdigung des Sachverhalts (§ 286 ZPO) nicht überschritten. Das Revisionsgericht ist daher daran gebunden.

7. Die Revision meint, was hier vorliege, sei nicht die Übertragung der Ausführung eines Auftrages, sondern Täuschung im Rechtsverkehr. Es kommt hier aber nicht darauf an, ob etwa Dritte getäuscht worden sind, sondern allein darauf, wie nach dem vom Berufungsgericht festgestellten übereinstimmenden Willen der Eheleute T und der Beklagten die Handelsvertretertätigkeit für die Beklagte weitergeführt werden sollte.

8. Die Revision beanstandet die Erwägung des Berufungsgerichts S. 31 des Urteils 1. Absatz. Es mag sein, daß diese im Hinblick darauf, daß es sich um Ehegatten handelt, nicht überzeugend ist. Sie hat aber ersichtlich keine wesentliche Bedeutung für die Entscheidung.

9. Da T. in den Jahren 1959 bis 1961 die Handelsvertretertätigkeit durch seine Ehefrau ausführen ließ, brauchte das Berufungsgericht auch keine durchgreifenden Bedenken gegen das Fortbestehen seines Vertragsverhältnisses mit der Beklagten daraus zu entnehmen, daß er in dieser Zeit selbst keine Schreiben an die Beklagte gerichtet hat, zumal er nach der Bekundung seiner Frau deren Schriftwechsel mit der Beklagten entworfen hat, also darin alles anbringen konnte, was er der Beklagten mitteilen wollte.

10. Das Berufungsgericht konnte als Anzeichen für die Richtigkeit seiner Auffassung auch den Umstand verwerten, daß die Beklagte in ihrem Schreiben vom 29. April 1963 erkennbar noch selbst von einem seit 1957 nicht unterbrochenen Vertragsverhältnis mit T. ausgegangen sei (BU 35). Es hat dabei nicht überschen, daß die Beklagte in diesem Schreiben den Vorschlag einer außergerichtlichen Einigung über einen an T. zu zahlenden Ausgleich lediglich "im Wege der Kulanz" gemacht hat.

11. Die Revision meint, die Befristung der vom Berufungsgericht angenommenen Vollsubstitution, so lange bis T. wieder selbst in Erscheinung treten konnte, sei völlig unbestimmt gewesen. Rechtlich ist das kein Hindernis für die Annahme des Berufungsgerichts, da nach dessen Auffassung die Beklagte damit einverstanden war. In tatsächlicher Hinsicht ist auch hier wesentlich, daß an die Stelle von T. nicht ein Fremder, sondern seine Frau treten sollte. Es war damit zu rechnen, daß Frau T. jederzeit auf Verlangen ihres Mannes diesem die Ausübung der Vertretertätigkeit wieder überlassen werde.

II.

Das Berufungsgericht hat auch die Voraussetzungen des § 89 b Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGB für den von der Klägerin geltend gemachten Ausgleichsanspruch bejaht (BU 37 ff).

1. Die Revision beanstandet die Feststellung des Berufungsgerichts (BU 37), T. habe durch die Beendigung des Vertragsverhältnisses Provisionen für die reinen Nachbestellungen verloren, die ihm während der Vertragszeit zugestanden hätten. Sie weist darauf hin, bei Damenoberbekleidung gebe es Nachbestellungen nur innerhalb derselben Saison.

Die Rüge ist nicht begründet. Der Umstand, daß die Damenmode von Saison zu Saison wechselt, schließt es nicht aus, daß die einmal vom Handelsvertreter zustandegebrachte Geschäftsverbindung zu einem Kunden sich weiterhin günstig auswirkt, deshalb als ursächlich für weitere Bestellungen anzusehen ist und auch nach Beendigung der Tätigkeit des Handelsvertreters dem Unternehmer noch erhebliche Vorteile verschaffen kann. Andererseits verliert der Handelsvertreter infolge der Vertragsbeendigung Ansprüche auf Provision, die er aus weiteren Geschäften mit den von ihm geworbenen Kunden erwarten konnte (§ 89 b Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB).

2. Die Beklagte hat den Eheleuten T. fortgesetzt Provisionen für die Bestellungen gezahlt, die sie auf Grund der Vorlage der Kollektionen bei Konzernen und Einkaufsverbänden erhalten hat. Daraus folgt

eindeutig, daß die Beklagte selbst diese Tätigkeit als ursächlich für die Bestellungen der genannten Großkunden betrachtet hat. Es ist nicht einzusehen, daß sie dann nicht auch Grundlage eines Ausgleichsanspruchs sein soll, wenn die Beklagte nach dem Ende der Vertragsbeziehungen zu T [REDACTED] weitere Vorteile aus der Geschäftsverbindung mit diesen Kunden zieht. Es ist demgegenüber unwesentlich, daß nach erfolgter Vorlage der Kollektionen die Bestellungen üblicherweise der Beklagten selbst erteilt wurden.

3. Da das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler das Vertragsverhältnis der Beklagten zu T [REDACTED] in der Zeit von 1959 bis 1961 nicht als unterbrochen angesehen hat, kommt es nicht darauf an, ob, wie die Revision meint, T [REDACTED] seit März 1961 keine neuen Kunden geworben, auch nicht die Geschäftsverbindung zu alten Kunden wesentlich erweitert hat.

4. Die Revision zieht ferner die Billigkeitsvoraussetzungen (§ 89 b Abs. 1 Nr. 3 HGB) in Zweifel.

Die Würdigung aller hierbei in Betracht kommenden Umstände ist im wesentlichen Sache des Tatrichters. Das Revisionsgericht kann dessen Entscheidung nur daraufhin nachprüfen, ob sie einen Rechtsirrtum oder einen Verstoß gegen Erfahrungssätze enthält oder wesentliches Vorbringen der Parteien ersichtlich unberücksichtigt gelassen hat (BGHZ 41, 129, 135).

Darin, daß das Berufungsgericht es als der Billigkeit entsprechend angesehen hat, den Ausgleichsanspruch

zunächst jedenfalls dem Grunde nach zu bejahen, ist kein Rechtsfehler der vorbezeichneten Art zu finden. Die Revision vermag ihm insbesondere nicht vorzuwerfen, daß es wesentliche Umstände unberücksichtigt gelassen habe. Sie kann nicht ihre Wertung an die Stelle derjenigen des Tatrichters setzen.

a) Die Beklagte hat selbst die Tätigkeit der Ehefrau T. als besonders erfolgreich bezeichnet. Es entspricht daher durchaus der Billigkeit, daß diese Tätigkeit bei Bemessung des Ausgleichs für den Ehemann T. nicht unberücksichtigt bleibt.

b) Ferner ist die Auffassung des Berufungsgerichts (BU 37, 38) rechtlich nicht zu beanstanden, die Bürgschaftsübernahme der Beklagten für T. in Höhe von 20.000,- DM stelle keine aus dem üblichen Rahmen fallende Begünstigung des Handelsvertreters dar. Das Berufungsgericht hat nicht angenommen, die Beklagte habe T. zur Übersiedlung aus dem Rheinland nach Deggen-dorf veranlaßt oder gar gedrängt, sondern lediglich, sie habe durch ihre Finanzhilfe schlüssig diese Übersiedlung unterstützt und gebilligt.

c) Für welchen Zweck die Beklagte T. die Bürgschaft gewährt hat, ob unmittelbar zur Bestreitung der mit seinem Umzug und einer etwaigen Neueinrichtung verbundenen Kosten oder zur Tilgung anderer Verbindlichkeiten, ist ohne wesentliche Bedeutung für die Frage, ob es der Billigkeit entspricht, T. einen Ausgleichsanspruch zuzubilligen. Wesentlich ist dagegen, daß die Beklagte unstreitig ihre Inanspruchnahme aus der Bürgschaft sofort durch Verrechnung mit

den Provisionsansprüchen von T. abdecken konnte, also daraus keinen Schaden erlitten hat.

d) Die Revision weist ferner noch darauf hin, Tromp habe in den Jahren 1962 und 1963 aus seiner Tätigkeit, die ihn in jeder Saison nur einige Wochen in Anspruch genommen habe, sehr hohe Provisionseinnahmen bezogen. Das Berufungsgericht brauchte aber auch deshalb einen Ausgleichsanspruch der Klägerin aus Billigkeitsgründen nicht vollständig auszuschließen. Die hohen Provisionseinnahmen von T. deuten auch auf erhebliche Umsätze hin, die der Beklagten entsprechenden Vorteile eingebracht haben. Immerhin können etwa über den üblichen Sätzen liegende Provisionseinnahmen im Bettragsverfahren ausgleichsmindernd berücksichtigt werden (vgl. dazu BGHZ 43, 154, 159).

5. Einen wichtigen Grund für ihre Kündigung im Sinne des § 89 b Abs. 3 Satz 2 HGB hat das Berufungsgericht der Beklagten nicht zugebilligt (BU 40). Seine Ausführungen hierzu sind ebenfalls rechtlich nicht zu beanstanden. Die Revision hat eine vollständige Ausschließung des Ausgleichsanspruchs nach der genannten Vorschrift auch nicht mehr in Anspruch genommen. Ob die Umstände, unter denen es zur Beendigung des Vertragsverhältnisses gekommen ist, sich aus Gründen der Billigkeit ausgleichsmindernd auswirken können (vgl. dazu BGHZ 41, 129, 132), braucht ebenfalls erst im Bettragsverfahren entschieden zu werden.

B. Zum Schadensersatzanspruch

1. Da nach den Ausführungen unter A) T. mehr als drei Jahre ununterbrochen Handelsvertreter der Be-

klagten war, konnte das Handelsvertreterverhältnis nach der zwingenden Vorschrift des § 89 Abs. 2 HGB nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Das Berufungsgericht (BU 23, 41 ff) hat daher mit Recht die im April 1963 ausgesprochene Kündigung der Beklagten als erst zum 30. September 1963 wirksam geworden angesehen. Es hat ferner ausgeführt, die Beklagte habe die Kündigung zum 30. Juni 1963 ausgesprochen und T. auch späterhin weder zur Weiterarbeit aufgefordert noch ihm die für den Kundenbesuch erforderlichen Vorlagen angeboten, dagegen habe T. trotz der Kündigung der Beklagten mit Schreiben vom 26. April 1963 seine weiteren Dienste angeboten. Die Beklagte könne sich unter diesen Umständen nicht darauf berufen, daß T. sich außer zur Bucheinsicht nicht mehr bei ihr habe sehen lassen. Es sei ihr auch durch das weitere Verhalten von T. ein Angebot zur Weiterarbeit an diesen bis zum 30. September 1963 nicht unzumutbar geworden. Da T. unstreitig im August und September 1963 durch Vorlage der Kollektionen für das Frühjahr 1964 neue Abschlüsse hätte vermitteln und dadurch Provisionen hätte verdienen können, habe er einen bezifferbaren Schaden erlitten.

2. Die Revision verweist ohne Erfolg darauf, der Beklagten sei bereits am 18. August 1963 die Klage zugestellt worden, in der sie als böswillige Schuldnerin hingestellt worden sei, die es darauf anlege, ihren Vertreter auszuhungern.

Das Berufungsgericht (BU 43) hat darin ohne Rechtsirrtum kein vertragswidriges Verhalten von T. und

keinen wichtigen Grund für die Kündigung der Beklagten gesehen, der ihr eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses auch nur bis zum Ende der ordentlichen Kündigungsfrist (30. September 1963) unzumutbar gemacht hätte. Die Erhebung einer Klage ist auch bei Fortdauer eines Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien regelmäßig als Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht zu beanstanden. Das gilt jedenfalls dann, wenn, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, der andere Teil, hier die Beklagte, bereits eine derart verhärtete Haltung eingenommen hatte, daß eine vergleichsweise Regelung kaum noch in Aussicht stand. Es ist auch die Auffassung des Berufungsgerichts rechtlich nicht zu mißbilligen, daß T. für eine diskriminierende Äußerung des Anwalts der Klägerin in einem Begleitschreiben zur Klageschrift nicht einzustehen habe.

Die Revision meint, T. sei nicht gehindert gewesen, bis zum Wirksamwerden der Kündigung weitere Dienste zu leisten. Es kam aber hier auch nach der Darstellung der Beklagten hauptsächlich auf die Vorlage der Frühjahreskollektion in den Monaten August und September 1963 an. Wenn die Beklagte bereit war, trotz ihrer Kündigung zum 30. Juni 1963 T. insoweit noch tätig werden zu lassen, wäre es ihre Sache gewesen, wie das Berufungsgericht mit Recht bemerkt hat (BU 42), ihm das rechtzeitig mitzuteilen. Dann wäre es wahrscheinlich auch nicht schon am 18. August 1963 zur Zustellung der Klage gekommen.

3. Das Berufungsgericht konnte hiernach ohne Rechtsfehler auch den Schadensersatzanspruch der Klägerin wegen Nichteinhaltung der Kündigungsfrist den Grunde

nach für gerechtfertigt erklären und ein Mitverschulden von T■■■■■, das sich die Klägerin entgegenhalten lassen müßte, verneinen.

C.

Nach alledem erweist sich die Revision der Beklagten in vollem Umfang als unbegründet. Auch die erhobenen Verfahrensrügen sind geprüft worden; sie greifen sämtlich nicht durch. Die Entscheidung braucht insoweit nach Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBI I S. 1141) nicht begründet zu werden.

Die Revision ist demnach mit Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Rietschel

Meyer

Vogt

Finke

Schmidt